

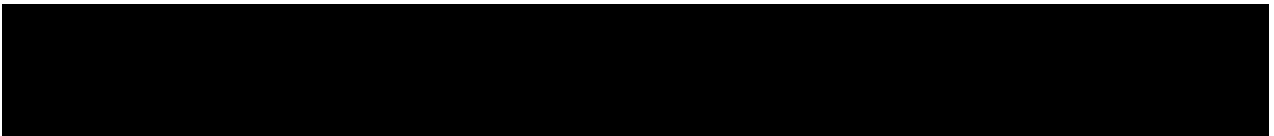
Aktenzeichen:
6 O 149/19



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, Gz.: 6816/18DA

gegen

Daimler AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Dieter Zetsche, Mercedesstr. 137,
70327 Stuttgart

- Beklagte -



wegen Forderung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
Burgmann als Einzelrichter am 06.07.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
27.04.2020 beschlossen:

Es soll eine amtliche Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes zu folgenden Fragen eingeholt werden:

1. Ist der in den Fahrzeugen der Klägerin
 - a) Mercedes Benz Sprinter 316 CDI, [REDACTED] Euro 5,
 - b) Mercedes Benz Sprinter 316 CDI, [REDACTED] Euro 6,
 - c) Mercedes Benz Sprinter 316 CDI, [REDACTED] Euro 5jeweils verbaute Motor OM 651 durch das Kraftfahrt-Bundesamt einer Prüfung auf eine Manipulation der Abgaswerte unterzogen worden?
2. Unterlagen die Fahrzeuge I. 1. a)-c) deshalb einem Rückruf oder ist es sonst im Hinblick auf die Abgaswerte beanstandet worden?
3. Das Kraftfahrt-Bundesamt wird um Übermittlung der gegebenenfalls ergangenen Bescheide ersucht. Sollte positiv attestiert worden sein, dass insoweit nichts zu beanstanden war, insbesondere keine unzulässige Abschaltvorrichtung vorhanden ist, wird ersucht auch ein solches Bestätigungsschreiben zu übersenden.

Gründe:

Die Klägerin nimmt den beklagten Autohersteller auf Schadensersatz und vertragliche Gewährleistung in Anspruch mit der Behauptung, dass durch sie von der Beklagten erworbenen Fahrzeuge seien mit einer Software ausgestattet, die den Prüfstand erkenne und den Motor so steuere, dass er auf dem Prüfstand geringere Abgas-, insbesondere Stickoxid-Werte, produziere als im realen Fahrbetrieb, die überdies die Abgasreinigung bei Beginn der Warmlaufphase und/oder bei tiefen Außentemperaturen abschalte, die die Abgasreinigung bei bestimmten Drehzahlen abschalte und die Zufuhr von Harnstoff ab einer bestimmten Drehzahl zu sparsam dosiere. Diese Behauptungen sind beklagtenseits bestritten. Vor Einholung eines gerichtlichen Gutachtens, welches mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden ist, soll zunächst die Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes eingeholt werden. Auf Basis der Auskunft wird das Gericht neu zu bewerten haben, ob und zu welchen konkreten Fragen ein Gutachten erforderlich ist.